

Bearbeitungshinweise

- Gültig für alle Betriebsarten
- Automatik wenn Führungsgeschäft

Anwendungsbereich

- FEA/FMK

Klauseltext

1. Einzelschuldnerische Haftung Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
2. Administrative Geschäfte Der führende Versicherer wickelt im Auftrag des Versicherungsnehmers alle den vorliegenden Versicherungsvertrag betreffenden administrativen Geschäfte mit Wirkung für alle beteiligten Versicherer als zentraler Ansprechpartner für den Versicherungsnehmer ab, soweit dies nicht durch den Vermittler wahrzunehmen ist. Das Innenverhältnis des führenden zu den beteiligten Versicherern untereinander - wie im Folgenden beschrieben - bleibt hiervon unberührt. Die Vergütung dieser Tätigkeit im Auftrag des Versicherungsnehmers ist mit dem Beitrag abgegolten. Der führende Versicherer behält für die Geschäftsabwicklung einen Teil des Gesamtbeitrags ein. Die Höhe der Vergütung für die Führung ergibt sich aus einer gesonderten Vereinbarung.
3. Umsatzsteuer Bei der in diesem Vertrag geregelten Vergütung für die Führung handelt es sich um einen Nettobetrag. Im Falle, dass gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, erhöht sich die Vergütung um diesen Betrag.
4. Führung Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.
5. Prozessführung Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
 - a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtschwebigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
 - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5 b nicht.